

Nr. 4 – Stand: Juli 2024

Mitgliedsbeitrag des Sozialverbandes VdK Hessen-Thüringen

Der Mitgliedsbeitrag beträgt **66,00 Euro im Jahr** und wird grundsätzlich im Januar/Anfang Februar des Jahres abgebucht. Eine halbjährliche Zahlung können Sie vereinbaren. Die Mitgliedschaft beginnt immer am 1. Januar. Wenn Sie sich bei einem Widerspruch oder bei einer Klage vertreten lassen wollen, muss eine Wartezeit von zwei Kalenderjahren erfüllt sein. Sie müssen also eventuell rückwirkend beitreten, zum Beispiel am 01.08.2024 zum 01.01.2022.

Steuerliche Absetzbarkeit

Da der Sozialverband VdK-Hessen-Thüringen als gemeinnütziger Verein anerkannt ist, können Sie die Mitgliedsbeiträge steuerlich absetzen. Tragen Sie dazu den Mitgliedsbeitrag in Ihrer Steuererklärung in der Anlage „**Angaben zu Sonderausgaben**“ bei Ziffer 5 „zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger im Inland“ ein. Das gilt auch für Spenden. Bis zu einem Betrag von 300 Euro brauchen Sie keine Zuwendungsbestätigung: Es genügt der **Kontoauszug** oder ein **Überweisungsbeleg**.

Sie können auch den vereinfachten Spendennachweis verwenden, den Sie bei der Mitgliederverwaltung in der Landesgeschäftsstelle (E-Mail: mv.hessen.ht@vdk.de) anfordern oder von der Webseite des VdK-Landesverbands (www.vdk.de/ht/finanzamt) herunterladen können. Den Nachweis sollten Sie aufbewahren, weil das Finanzamt ihn verlangen kann.

Erstattung des Mitgliedsbeitrags bei Sozialleistungen

Wenn Sie in Ergänzung zu anderen Sozialleistungen Bürgergeld oder Sozialhilfe – vor allem Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – erhalten, können Sie den Mitgliedsbeitrag als „**für die Erzielung der Sozialleistung notwendige Ausgabe**“ geltend machen. Damit beantragen Sie, dass Ihnen der Mitgliedsbeitrag erstattet wird.

Beispiele für solche Sozialleistungen sind: Krankengeld, Arbeitslosengeld, Rente. Denn der Sozialverband VdK kann seine Mitglieder dabei unterstützen, diese Leistungen zu erhalten. Dass Sie sich tatsächlich vertreten lassen, ist nicht notwendig. Den Mitgliedsbeitrag können Sie nur absetzen, wenn er überwiesen oder eingezogen wurde. Das sollten Sie zum Beispiel mit dem **Kontoauszug** belegen.

Die Behörde zieht den Mitgliedsbeitrag dann vom anzurechnenden Einkommen – also der Sozialleistung – ab, wodurch sich die Grundsicherungsleistung entsprechend erhöht. Das sollte auch bei einem rückwirkenden Mitgliedsbeitrag gelten.

Wie beantragen Sie die Erstattung des VdK-Beitrags?

Sie sollten die Erstattung des VdK-Beitrags **jedes Mal schriftlich beantragen, bevor** Sie ihn entrichten. Empfänger von Bürgergeld wenden sich dazu an das Jobcenter, Sozialhilfeempfänger an das Sozialamt. Ein formloses Schreiben genügt, am besten versendet per Einschreiben mit Rückschein oder per Fax. Der Antrag muss eigenhändig **unterschrieben** sein. Nachdem Sie den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, müssen Sie den **Überweisungsbeleg** und ggf. einen vereinfachten Spendennachweis vorlegen.

Auf welche gesetzlichen Anspruchsgrundlagen lässt sich die Erstattung des VdK-Beitrags stützen?

Die Übernahme des VdK-Beitrags ergibt sich aus Paragraf 11b, Absatz 1 Nr. 5, Sozialgesetzbuch 2 (§ 11b Abs. 1 Nr. 5, SGB II) und Paragraf 82, Absatz 2 Nr. 4, Sozialgesetzbuch 12 (§ 82 Abs. 2 Nr. 4, SGB XII). Beide Paragrafen sind identisch und lauten: „Von dem Einkommen sind abzusetzen ... die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.“

Beachten Sie bitte die **VdK Formulare 07, 08, 09 und 10** auf den folgenden Seiten, die zurzeit noch nicht barrierefrei verfügbar sind.